



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020**
hier: **Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten**
(Drs. 18/346)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:

**„Art. 16
Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

In der Anlage 4 (Erschwerniszulagen) zu § 11 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird bei § 11 Abs. 1 Satz 1 jeweils in der letzten Spalte die Angabe „4,50“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.“

2. Die bisherigen Art. 16 und Art. 17 werden die Art. 17 und Art. 18.

Begründung:

Beamte und Beamtinnen sowie Empfänger und Empfängerinnen von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie regelmäßig (mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat) zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

Dienst zu ungünstigen Zeiten ist grundsätzlich der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, an den übrigen Samstagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Die Erhöhung der Zulage von 4,50 Euro je Stunde auf 5,00 Euro je Stunde soll dabei jeweils für den Nachtdienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gelten. Davon profitieren Polizistinnen und Polizisten, Beamtinnen und Beamte in der Justiz sowie alle Bediensteten, die Nachtdienst leisten.

Die aktuell eingebrachten Initiativen für eine rückwirkende Erhöhung auf 5 Euro zum 1. Januar 2019 für Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamte insbesondere im Vollzugsdienst sind deshalb geboten, jedoch nicht ausreichend. Die Regelung muss auf alle Beamtinnen und Beamte, die Nachtdienst leisten, übertragen werden.